

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Mai 1963	Nummer 45
---------------------	------------------------------------------------	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21703	9. 4. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Auslegung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz vom 27. Februar 1955 (BGBl. I S. 88)	596
71314	17. 4. 1963	Erl. d. Arbeits- und Sozialministers Verwaltungsvorschriften zur Aufzugsverordnung	596
71341	9. 4. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5000	602
7830	11. 3. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe	602
8051	10. 4. 1963	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführung des Sechsten Abschnitts des Jugendarbeitsschutzgesetzes – Gesundheitliche Betreuung	605

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
	Personalveränderungen	605
	Innenminister	
11. 4. 1963	Bek. – Handbuch des Landtags	605
16. 4. 1963	RdErl. – Stiftung und Verkauf von „Gesellschaftsorden“ in der Bundesrepublik	606
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
10. 4. 1963	Bek. – Auflösung des Instituts für forstliche Ertragskunde, Lintorf, in der Forstlichen Forschungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Bonn	606
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
8. 4. 1963	RdErl. – Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5000	606
	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen – Stand vom 1. 4. 1963	606
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1962	607

I.

21703

Auslegung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz vom 27. Februar 1955 (BGBl. I S. 88)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 4. 1963 — IV A 2 — 5125

1. Auch nach der Neufassung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 4 BVFG durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes v. 29. Juni 1961 (BGBl. I S. 813) besteht keine Veranlassung, den durch § 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz bestimmten Begriff der Zugewanderten aus der SBZ, wie er für das Verrechnungsrecht der Kriegsfolgenhilfe maßgebend ist, zu ändern. Nach wie vor reicht der Wunsch eines Flüchtlings, sich im Bundesgebiet wirtschaftlich zu verbessern („wirtschaftliche Gründe“ im Sinne von Beweggründen), allein für die Anerkennung der politischen Fluchtgründe nicht aus. Führen dagegen wirtschaftliche Gründe zu einer „besonderen Zwangslage“, dann schlagen die politischen Fluchtgründe durch; diese „wirtschaftlichen Gründe“ dürfen jedoch nicht von einem so geringen Gewicht sein, daß sie den Schluß, daß eine durch die politischen Verhältnisse bedingte besondere Zwangslage vorgelegen hat, nicht mehr rechtfertigen. In diesen Fällen, in denen mithin ein Flüchtlingsausweis C nicht erteilt werden kann, ist wie bisher nach den Grundsätzen des Bezugserlasses zu a) zu prüfen, ob die „wirtschaftlichen Gründe“ doch noch so gewichtig sind, daß sie als „politische Gründe“ im Sinne des § 3 der Ersten DVO gewertet werden können.

2. Im Zusammenhang mit meinem Bezugserlaß zu b) ist die Frage aufgeworfen worden, ob Fürsorgekosten für Familienangehörige eines Zugewanderten auch dann mit dem Bund verrechnungsfähig sind, wenn der Familienvorstand selbst nicht aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge (Sozialhilfe) unterstützt wird.

Der Bundesminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu dieser Frage mitgeteilt, daß die Fürsorgekosten (Sozialhilfe) für alleinunterstützte Familienangehörige eines Zugewanderten, die in ihrer Person nicht die Zugewanderteneigenschaft besitzen, zu 80 v. H. vom Bund getragen werden, auch wenn der Familienvorstand selbst nicht aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge (Sozialhilfe) unterstützt wird. In diesen Fällen ist für die Verrechnungsfähigkeit jedoch Voraussetzung, daß die Zugewanderteneigenschaft des Familienvorstandes bei Eintritt des Unterstützungsfalles **nicht** gemäß § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz **bereits erloschen ist und daß Familiengemeinschaft besteht.**

Bezug: a) RdErl. v. 7. 8. 1959 — IV A 2 — 5125 (SMBl. NW. 21703) und

b) RdErl. v. 19. 2. 1959 — IV A 2 — 5125 (SMBl. NW. 21703).

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise,
Landschaftsverbände.

— MBl. NW. 1963 S. 596.

71314

Verwaltungsvorschriften zur Aufzugsverordnung

Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 4. 1963 — III A 2 — 8570

Zur Durchführung der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen — Aufzugsverordnung (AufzV) — vom 28. September 1961 (BGBl. I S. 1763) wird auf folgendes hingewiesen:

1. Geltungsbereich der Aufzugsverordnung

Die Aufzugsverordnung gilt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 für Aufzugsanlagen, die gewerblichen Zwecken dienen. Zum Gewerbebetrieb in diesem Sinne gehören auch die in § 6 der Gewerbeordnung genannten gewerblichen Tätigkeiten (z. B. der Betrieb der Versicherungsunternehmen). Die Aufzugsverordnung gilt ferner nach § 1 Abs. 1 Satz 2 für Aufzugsanlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, sofern sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden oder soweit es der Arbeitsschutz erfordert. Unter einer wirtschaftlichen Unternehmung ist ein Betrieb oder Betriebsteil zu verstehen, in dem wirtschaftlich bewertbare Güter erzeugt oder Leistungen erbracht werden, wenn der Inhaber des Betriebes oder Betriebsteils hierdurch am allgemeinen Wirtschaftsverkehr teilnimmt. Hierzu zählen unter anderem auch öffentliche Versorgungsbetriebe, kommunale oder gemeinnützige Krankenhäuser, Betriebe, die der Weiterverarbeitung oder Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugung dienen, oder Miethäuser.

Im Hinblick auf den Arbeitsschutz gilt die Verordnung für alle Aufzugsanlagen, die von Arbeitnehmern benutzt oder gewartet werden. Insoweit erfaßt die Verordnung auch Anlagen, die weder Gewerbebetrieben noch wirtschaftlichen Unternehmungen zuzurechnen sind, z. B. Anlagen in Schulen, Universitäten, Dienstgebäuden der öffentlichen Verwaltung oder zum Beispiel Anlagen, die im Rahmen der unmittelbaren land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugung verwendet werden.

Die Aufzugsverordnung gilt nicht für Anlagen, die in Betrieben des Bergwesens oder im Betrieb der Deutschen Bundesbahn sowie in deren Nebenbetrieben verwendet werden.

Entsprechend der gegenüber den Länderverordnungen abgewandelten Begriffsbestimmung im § 1 Abs. 1 Satz 1 fallen Aufzugsanlagen, deren Fördergerät nicht in einem Fahrkorb oder einer Plattform besteht, nicht unter die Aufzugsverordnung.

Die im § 1 Abs. 3 vom Geltungsbereich ausgenommenen Anlagen stimmen, abgesehen von Nr. 4 und Nr. 11 und der Einschränkung in Nr. 6, im wesentlichen mit den bisher schon freigestellten Anlagen überein. Soweit bisher freigestellte Anlagen den Grenzen in § 1 Abs. 3 nicht entsprechen (z. B. Müll- oder Aschenaufzüge der Begrenzung in Nr. 3 oder die bisher als Schrägaufzüge freigestellten Anlagen der Begrenzung in Nr. 6), unterliegen sie nunmehr der Aufzugsverordnung. Eine Ausnahmegenehmigung zum Weiterbetrieb der Anlage in der bisher freigestellten Ausführung kann nicht erteilt werden. Hinsichtlich der Behandlung der von jetzt ab der Aufzugsverordnung unterliegenden Anlagen ist § 21 Abs. 2 zu beachten.

In allen Fällen, in denen Zweifel über den Geltungsbereich der Aufzugsverordnung bestehen, ist eine Klärung durch die Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

2. Anzeigepflicht

Die Anzeige nach § 3, die der Aufsichtsbehörde und dem Sachverständigen zu erstatten ist, ersetzt nicht den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den baulichen Teil der Anlage. Diese Genehmigung muß vom Betreiber der Anlage bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beantragt werden.

Der Sachverständige ist jedenfalls einer Verpflichtung zur Nachprüfung in dieser Hinsicht enthoben. Er hat aber zweckmäßigerweise bei Anlagen, deren Anzeigunterlagen vor Inkrafttreten der Aufzugsverordnung, also vor dem 1. 12. 1961 eingegangen sind, die Aufsichtsbehörde bei der Übersendung der Abnahmebescheinigung zu unterrichten, ob ein Abnahmeschein der Baupolizei vorgelegen hat. Auch hat er die Aufsichtsbehörde in solchen Fällen zu verständigen, in denen offensichtliche Mängel des baulichen Teils bezweifeln lassen, daß eine Baugenehmigung vorliegt.

Für die Anträge und Beschreibungen können, solange die Technischen Grundsätze der Länderverordnungen noch in Kraft sind, die bisherigen Antrags- und Beschreibungformblätter verwendet werden. Gemäß § 3

Abs. 1 ist die Anzeige vor Beginn der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage zu erstatten. Der Begriff der wesentlichen Änderung ist ebenso wie in den bisherigen Länderverordnungen auch in der Aufzugsverordnung nicht festgelegt worden. Wesentliche Änderungen sind vor allem die Änderung oder Auswechslung von Teilen, die bei der Überwachung der besonderen Nachprüfung unterliegen, z. B. Türverschlüsse, Fangvorrichtungen, Puffer, Treibscheiben, ferner jedes Verlegen der Antriebsmaschine, Aufstocken des Fahrschachtes, jede Änderung der Tragkraft, Betriebsgeschwindigkeit, Stromart, Spannung oder der vollständigen Steuerung.

Nicht anzeigepflichtig ist gemäß § 5 die Auswechslung der Tragmittel gegen gleichartige. Der Begriff „gleichartig“ bezieht sich hier auf die grundsätzliche Ausführung des Tragmittels, ob Drahtseil, Rollenkette, Gelenkkette usw., nicht jedoch auf die Machart eines Drahtseiles. Selbstverständlich müssen die für die Abmessung der Rollen und Scheiben maßgebenden äußeren Abmessungen des Tragmittels und im übrigen die für das Verhältnis der Bruchfestigkeit des Tragmittels zur Belastung vorgeschriebenen Sicherheitsfaktoren auch nach der Auswechslung gegeben sein.

Die im § 3 Abs. 2 geforderten Anzeigeunterlagen sind für jede Aufzugsanlage einzureichen. Bei den mit einer Gruppensteuerung zusammengefaßten Mehrfachanlagen (Duplex-Triplex-Aufzüge), die in der Regel aufgetrennt und deren Aufzüge notfalls einzeln betrieben und daher auch einzeln zu verschiedenen Zeitpunkten geprüft werden können, genügt es, wenn sämtliche erforderlichen Unterlagen für einen Aufzug der Anlage zusammengefaßt sind und in den Unterlagen der übrigen Aufzüge der Anlage mindestens die Beschreibung, die Angaben über die Tragmittel und die Gewichtsnachweise für Fahrkorb und Gegengewicht enthalten sind sowie ein Hinweis, für welchen Aufzug die vollständigen Unterlagen vorhanden sind.

3. Bauart

Gemäß § 24 der Aufzugsverordnung gelten die zu den Länderverordnungen gehörenden Technischen Grundsätze weiter. Sie können jedoch nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang weitergelten, in dem sie bisher für die in den Länderverordnungen behandelten Aufzugsarten gegolten haben. Daraus ergibt sich erstens, daß die im § 2 der Aufzugsverordnungen der Länder aufgeführten Bauarten, für welche die Technischen Grundsätze erlassen sind, innerhalb der dort angegebenen Grenzen weiterhin zulässig sind. Zweitens geht daraus hervor, daß die im § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 der Aufzugsverordnung angegebenen Voraussetzungen für Güteraufzüge bestimmter Bauart nur hinsichtlich der Prüf Fristen, aber nicht für die Ausführung der Anlagen Bedeutung haben, solange nicht die technischen Vorschriften mit den darin für diese Aufzugsarten vorgesehenen Sonderregelungen in Kraft gesetzt sind. Bis dahin müssen alle Aufzüge, also auch die im § 6 Abs. 3 genannten Bauarten den Technischen Grundsätzen der Länderverordnungen entsprechen und unterliegen damit praktisch den im § 2 der Länderverordnungen für die einzelnen Abschnitte der Technischen Grundsätze gegebenen Begrenzungen. Abweichungen von den Technischen Grundsätzen, insbesondere auch Sonderbauarten, wie Aufzugsanlagen in landwirtschaftlichen Lagerhäusern oder Anlagen mit mehr als 1,5 m/s Betriebsgeschwindigkeit (Ziff. 9 der T.G.), bedürfen wie bisher für ihre von den Technischen Grundsätzen abweichende Ausführung der Ausnahmegenehmigung im Einzelfall durch die zuständige Landesbehörde.

Da Bremsaufzüge und Ablaufvorrichtungen in den künftigen technischen Vorschriften nicht berücksichtigt werden und deshalb, sobald die Technischen Grundsätze aufgehoben sind, nicht mehr unter den bisher bestehenden Erleichterungen neu errichtet werden können, werden sie praktisch in Zukunft nicht mehr gebaut werden. Deshalb sollte die Neuerrichtung solcher Anlagen schon jetzt vermieden werden.

4. Abnahmeprüfung

Der Umfang der Abnahmeprüfung ist in § 4 Abs. 1 festgelegt; er entspricht grundsätzlich dem Umfang

der bisher nach den Länderverordnungen durchgeführten Prüfungen. Bis zum Erlaß von besonderen Prüfverfahren ist nach den bisherigen Regelungen zu verfahren, das gilt insbesondere für die Durchführung der Fangprobe, Rutschprobe und Aufsetzprobe (Abschnitt III der Änderung der Technischen Grundsätze vom 1. 11. 41 und Ziff. 17 der Technischen Grundsätze).

Solange die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und des § 13 der Aufzugsverordnung noch nicht in Kraft sind, müssen bei den Anforderungen an Türverschlüsse die Bestimmungen der Technischen Grundsätze, insbesondere die in den Ziff. 23 und 25 und den zugehörigen Erläuterungen enthaltenen Regelungen zugrunde gelegt werden. Dementsprechend sind die auf Grund dieser Regelungen erteilten Prüfbescheinigungen des Deutschen Aufzugausschusses zunächst weiterhin gültig. Ebenso gelten die für Fangvorrichtungen erteilten Prüfbescheinigungen solange weiter.

Gemäß § 11 Abs. 1 muß über das Ergebnis jeder Prüfung eine Bescheinigung erteilt werden. Die Aushändigung der Bescheinigung über die Abnahmeprüfung kann daher entgegen der bisherigen Handhabung nicht mehr von dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlage, der ordnungsgemäßen Durchführung der Abnahmeprüfung oder von dem Vorliegen der baupolizeilichen Abnahmebescheinigung abhängig gemacht werden. Die Bescheinigung über die Abnahmeprüfung ist ggf. auch mit negativen Feststellungen auszuhändigen. Ein Abdruck ist gemäß § 11 Abs. 2 der Aufsichtsbehörde zu übersenden. Gefährliche Mängel sind gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, damit diese einschreiten und bei unzulässigem Weiterbetrieb die Anlage stillsetzen kann. Der Sachverständige ist nicht berechtigt, von sich aus die Stilllegung zu fordern. Er hat die Aufsichtsbehörde zu unterrichten und den Betreiber oder dessen Vertreter auf seine Verpflichtung zur Betriebs-einstellung gemäß § 15 hinzuweisen.

5. Haupt- und Zwischenprüfung

Die Prüfungen entsprechen der bisherigen regelmäßigen Prüfung und der unvermuteten Prüfung. Der Prüfungsumfang hat sich nicht geändert (vgl. § 6 Abs. 1 und § 7 Satz 2). Die Zwischenprüfung wird wie die bisherige unvermutete Prüfung ohne vorherige Ankündigung zu einem Zeitpunkt vorgenommen, den der Sachverständige bestimmen kann, die Hauptprüfung ist gemäß § 12 vom Betreiber zu veranlassen. Diese Regelung schließt selbstverständlich nicht aus, daß die technische Überwachungsorganisation am Jahresanfang die Betreiber von Aufzugsanlagen auf die innerhalb des Jahres zu veranlassenden Prüfungen aufmerksam machen kann.

6. Fristen

Grundsätzlich sind die Hauptprüfungen in 2jährigen Fristen durchzuführen. Nur für die im § 6 Abs. 3 aufgeführten Güteraufzüge (Kleingüteraufzüge, Unterflur-aufzüge und vereinfachte Güteraufzüge) gelten 4jährige Fristen. Das trifft auch für bestehende Anlagen zu, soweit diese die unter § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 angegebenen Voraussetzungen erfüllen. Außerdem gelten 4jährige Fristen noch für die in § 21 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Anlagen, deren Fahrkorb als unbetretbar anzusehen ist, sowie für Bremsaufzüge und Ablaufvorrichtungen nach Nr. 2 und 3. Die bisher für die in Nr. 2 und 3 genannten und für die sonstigen gemäß § 2 der Länderverordnungen als Sonderaufzüge bezeichneten Anlagen geltenden 6jährigen Fristen sind nicht mehr gültig, auch nicht für bereits bestehende Anlagen. Die Aufsichtsbehörde hat nach § 6 Abs. 6 die Möglichkeit, Fristen zu verlängern oder zu verkürzen.

7. Prüfungen nach Schadensfällen und angeordnete Prüfungen

Bei den in § 8 genannten Prüfungen nach Schadensfällen und nach § 9 angeordneten Prüfungen ist der Prüfungsumfang von vornherein nicht festgelegt, sondern vom Sachverständigen je nach Art und Umfang des Schadensfalles oder von der Aufsichtsbehörde nach

den ihrer Anordnung zugrunde liegenden Vorkommnissen oder Beobachtungen festzusetzen. Der Sachverständige soll, wenn er die Anordnung einer Prüfung nach § 9 für erforderlich hält, den Prüfungsumfang vorschlagen. Im übrigen hat der Sachverständige, falls er nach Eingang einer Schadensmeldung nach § 8 Satz 1 es für notwendig hält, die Anlage vor der Wiederinstandsetzung zu besichtigen, sich mit der Aufsichtsbehörde zu verständigen, damit ggf. eine gemeinsame Besichtigung vereinbart wird und Doppelbesichtigungen vermieden werden.

8. Bescheinigungen

Die gemäß § 11 über jede Prüfung, also auch über eine nicht beendete oder eine im Ergebnis negative Prüfung zu erteilende Prüfungsbescheinigung ist auf einem Formblatt gemäß den beigefügten Mustern auszufertigen. Hinsichtlich der Mängelverfolgung siehe im übrigen zu 11.

Anlage
1 u. 2

9. Aufzugswärter

Bis zur Fertigstellung der in Vorbereitung befindlichen Prüfrichtlinien ist die Prüfung der Aufzugswärter in der Weise vorzunehmen, wie sie bisher für Aufzugsführer nach § 10 Abs. 4 der Länderverordnungen durchgeführt wurde. Ergibt die Prüfung, daß der Aufzugswärter nicht in vollem Umfang die für die Wartung der Anlage erforderliche Sachkunde besitzt, so ist auf die Notwendigkeit der zusätzlichen Wartung durch eine sachkundige Person in der Prüfbescheinigung hinzuweisen; die Prüfbescheinigung darf in diesem Fall erst erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 2 erfüllt sind.

Anlage 3

Die Aufsichtsbehörde kann, ungeachtet der Sachkunde des Aufzugswärters, die zusätzliche Wartung durch eine Person, die besondere Sachkenntnisse hat, anordnen (§ 16 Abs. 3 Satz 2). In der Anordnung ist der Pflichtenkreis der Aufzugswärter zu bestimmen. Diese Anordnung wird regelmäßig notwendig sein bei komplizierten Anlagen, z. B. solchen mit Leonardantrieb, mit elektronischer Steuerung oder mit Betriebsgeschwindigkeiten von mehr als 1,5 m/s. In solchen Fällen hat der Sachverständige der Aufsichtsbehörde den Erlaß einer dahingehenden Anordnung vorzuschlagen (§ 16 Abs. 3 Satz 2). In gleicher Weise ist bei sonstigen Anlagen zu verfahren, wenn der Betreiber trotz ungenügender Sachkunde des Wärters nicht von sich aus eine zusätzliche Wartung durchführen läßt.

10. Aufzugsführer

Die Bestimmung des § 17 Abs. 1 Satz 1 stimmt in ihren Anforderungen grundsätzlich mit der des § 10 Abs. II Buchstabe e der Länderverordnungen überein. Die Aufgaben des Aufzugsführers gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 enthalten die des bisherigen Hilfsführers nach § 10 Abs. II Buchstabe a der Länderverordnungen, doch entfällt die bisherige Prüfung durch den Sachverständigen. Lediglich solche Führer, die andere Personen befördern sollen, müssen besonders unterwiesen und in eine Liste eingetragen werden, damit ihre Verantwortlichkeit festliegt.

Die Regelung geht davon aus, daß nach der Aufzugsverordnung grundsätzlich alle Aufzugsarten für den Selbstfahrerbetrieb zugelassen sind und die Aufsichtsbehörde nur in Sonderfällen zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Betriebes eine Bedienung durch Führer anordnen kann. Selbstverständlich steht es außerdem dem Betreiber frei, von sich aus eine Bedienung der Anlage durch Führer durchzuführen. Die in § 17 Abs. 1 Satz 2 geforderte besondere Unterweisung und Eintragung der Führer ist dort erforderlich, wo bei angeordneter oder freiwilliger Führerbedienung vom Aufzugsführer Personen befördert werden.

Soweit Anlagen nach den bisherigen Länderverordnungen führerpflichtig waren, werden sie regelmäßig führerpflichtig bleiben müssen, weil die sicherheitstechnischen Voraussetzungen für einen Selbstfahrerbetrieb nicht vorhanden sind. Die Aufsichtsbehörde hat also insbesondere in den Fällen, in denen nach Inkrafttreten der Aufzugsverordnung die Verpflichtung zur Bestellung eines Aufzugsführers weggefallen ist,

zu prüfen, ob nicht eine Anordnung nach § 17 Abs. 2 erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Aufzugsanlage zu sichern. Der Sachverständige hat bei der Aufsichtsbehörde den Erlaß einer solchen Anordnung anzuregen, wenn er feststellt, daß der Betreiber nicht von sich aus die Bedienung durch Führer aufrecht erhält, obwohl die sicherheitstechnischen Voraussetzungen für einen Selbstfahrerbetrieb nicht vorhanden sind.

11. Mängelverfolgung

Es ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen nicht gefährlichen Mängeln und solchen Mängeln, durch die Beschäftigte oder Dritte erheblich gefährdet werden. Mängel, welche Beschäftigte oder Dritte erheblich gefährden, sind nach § 11 Abs. 1 der Aufsichtsbehörde zu melden. Diese Meldung muß selbstverständlich unverzüglich geschehen, damit die Behörde eingreifen kann, ehe ein Unfall eintritt. Daneben ist ein Abdruck der Prüfbescheinigung zu übersenden. Außerdem hat der Sachverständige in diesem Fall den Betreiber oder dessen Vertreter in geeigneter Form auf den Inhalt der Prüfbescheinigung und die gemäß § 15 notwendige Betriebseinstellung hinzuweisen.

Der Sachverständige hat aber nicht die Befugnis, die mangelhafte Aufzugsanlage außer Betrieb zu setzen. Auch geben die Aufzugsverordnung und die §§ 24 bis 24 c der Gewerbeordnung dem Sachverständigen keine Handhabe. Termine für die Mängelbeseitigung festzusetzen und zu verfolgen. Bis zu einer späteren Regelung in den Vorschriften kann daher nur in der in den beigefügten Formblättern vorgesehenen Weise verfahren werden. Unterläßt der Betreiber die nach Auffassung des Sachverständigen unumgängliche Mängelbeseitigung, so hat der Sachverständige auch dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, damit diese eingreift. Hierauf wird der Sachverständige zweckmäßig den Betreiber hinweisen, um seiner Bitte um Mitteilung der Mängelbeseitigung Nachdruck zu geben.

12. Unfallanzeigen

Während bisher die Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen nach der Polizeiverordnung über die Anzeige von Schadensfällen vom 14. 6. 44 schwere Unfälle und schwere Schadensfälle dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu melden hatten, eine Meldung an den Sachverständigen aber nicht ausdrücklich vorgeschrieben war, hat nunmehr nach § 18 der Aufzugsverordnung der Betreiber alle Unfälle mit Personenschaden, ausgenommen solche in Anlagen der Bundeswehr, der Aufsichtsbehörde und der technischen Überwachungsorganisation anzuzeigen. Um bei dieser Regelung Doppelbesichtigungen zu vermeiden, hat sich der Sachverständige nach Eingang einer Unfallanzeige mit der Aufsichtsbehörde in Verbindung zu setzen, und, falls diese auf eine Besichtigung Wert legt, einen Termin für eine gemeinsame Besichtigung zu vereinbaren.

13. Übergangsbestimmungen

Als Anlagen, auf die die Übergangsbestimmungen des § 21 Abs. 2 der Aufzugsverordnung anzuwenden sind, kommen vor allem Güteraufzüge mit nicht mehr als 30° Neigung der Führungsschienen in Frage. Anlagen dieser Art waren bis zum 1. 3. 1961 zu melden und zur Hauptprüfung bereitzustellen. Der Sachverständige hat bei der Hauptprüfung festzustellen, in welchen Punkten die Anlage von den geltenden Vorschriften abweicht und entweder geändert werden muß oder für die Abweichung einer Ausnahmegewilligung bedarf und welche Mängel sonst vorliegen und abzustellen sind.

Diese Verwaltungsvorschriften ergehen zugleich als Anweisung für die Durchführung der Technischen Überwachung im Sinne des § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung v. 2. Dezember 1959 (SGV. NW. 7131).

An die Regierungspräsidenten.

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,

im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungsvereine.

Anlage 1

..... Aufzug Fabr.-Nr. in
 str., Betreiber:

B e s c h e i n i g u n g
 über die Abnahmeprüfung einer Aufzugsanlage (§ 4 AufzV)

Die von der Firma in
 für Tragkraft im Jahr 19..... hergestellte und errichtete und mit der Fabr.-Nr. versehene
 Aufzugsanlage, bestehend aus Aufzug(en), wurde gemäß § 4 der Verordnung über die Er-
 richtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen vom 28. 9. 1961 (BGBl. I S. 1763) in betriebsfähigem Zustand der Ab-
 nahmeprüfung unterzogen. Dabei wurde festgestellt, daß

- a) die Anlage in Übereinstimmung mit den Anzeigeunterlagen nach den Vorschriften dieser Verordnung und den
 Bedingungen der Ausnahmegenehmigung vom errichtet/geändert worden ist und
 ordnungsgemäß betrieben werden kann, sofern folgende Mängel vor Inbetriebnahme abgestellt werden:

(Fortsetzung umseitig)

- b) Durch die unter a) Nr. aufgeführten Mängel werden Beschäftigte oder Dritte erheblich gefährdet.

Gemäß § 15 der Aufzugsverordnung darf die Anlage nicht weiter betrieben werden, bevor nicht die Mängel besei-
 tigt sind.

(Fortsetzung umseitig)

Es wird gebeten, die Mängel zu beseitigen und die Beseitigung dem Sachverständigen bis zum
 19..... mitzuteilen.

....., den 19.....

Der Sachverständige

Durch diese Bescheinigung werden Anforderungen der Bauaufsichtsbehörden nicht berührt.

.....
 Nichtzutreffendes streichen!

..... Aufzug Fabr.-Nr. in

..... str., Betreiber:

B e s c h e i n i g u n g
 über eine Hauptprüfung — Zwischenprüfung — Außerordentliche Prüfung
 (§§ 6, 10 AufzV) (§ 7 AufzV) (§§ 8, 9 AufzV)

- a) Die Aufzugsanlage wurde gemäß § der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen vom 28. 9. 1961 (BGBl. I S. 1763) geprüft, wobei nichts folgendes zu beanstanden war:

(Fortsetzung umseitig)

- b) Durch die unter a) Nr. aufgeführten Mängel werden Beschäftigte oder Dritte erheblich gefährdet. Gemäß § 15 der Aufzugsverordnung darf die Anlage nicht weiter betrieben werden, bevor nicht die Mängel beseitigt sind.
- c) Der/Die Aufzugswärter ist/sind nicht gemäß § 16 Abs. 2 der Aufzugsverordnung geprüft. Ein geprüfter Aufzugswärter muß bestellt sein.
- d) Der/Die Aufzugsführer ist/sind nicht gemäß § 17 der Aufzugsverordnung eingetragen. Die Eintragung ist erforderlich.
- e) Im Hinblick auf die Prüfbescheinigung des Aufzugswärters vom bedarf die Anlage der zusätzlichen, regelmäßigen Wartung durch eine sachkundige Person.
- Die regelmäßige Wartung wird nicht/durch vorgenommen, sie ist erforderlich.

Es wird gebeten, die erforderlichen Maßnahmen zu durchzuführen und die Durchführung dem Sachverständigen bis zum mitzuteilen.

....., den 19.....

Der Sachverständige

.....

.....
 Nichtzutreffendes streichen!

Anlage 3

..... Aufzug Fabr.-Nr. in
..... str., Betreiber:

B e s c h e i n i g u n g
über die Prüfung zur Bestellung als Aufzugswärter

Herr-Frau-Fräulein in
geboren am, ist heute gemäß § 16 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen vom 28. September 1961 (BGBl. 1 S. 1763) als Aufzugswärter geprüft worden und hat dabei die Kenntnis der für die Anlage geltenden Vorschriften und die für den Betrieb und die Wartung erforderliche Sachkunde nachgewiesen.

Von der Prüfung der für die regelmäßige Wartung erforderlichen Sachkenntnisse wurde abgesehen, da eine sachkundige Person die Anlage insoweit neben dem Aufzugswärter regelmäßig wartet.

....., den 19.....

Der Sachverständige

.....

Regelmäßige sachkundige Wartung durch
..... in

Unterschrift des Aufzugswärters

....., den 19.....

Nichtzutreffendes streichen!

71341

Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1 : 5000

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 4. 1963 — ZC 3 — 5014

In der fünften Zeile der Nr. 2 des RdErl. d. Innenministers v. 16. 9. 1955 (SMBl. NW. 71341) wird hinter dem Halbwort „fassung“ eingefügt „4)“ und als neue Fußnote 4) nachgetragen: „4) geändert durch RdErl. v. 8. 4. 1963 (MBl. NW. 1963 S. 606)“.

— MBl. NW. 1963 S. 602.

7830

Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 3. 1963 — II Vet. 1110 Tgb.Nr. 230/63

1 Im Deutschen Tierärzteblatt Nr. 12 v. 20. 12. 1962 ist auf Seite 410 nachstehende Berufsordnung veröffentlicht worden, die von mir am 25. 10. 1962 genehmigt wurde.

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe hat am 24. 5. 1962 auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Kammern und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376/SGV. NW. 2122) die folgende Berufsordnung beschlossen, die durch den Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 1962 (Az.: II Vet. 1110, Tgb.-Nr. 267/62) genehmigt worden ist.

Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

vom 24. Mai 1962

Vorwort

Der Tierarzt ist zum Dienst an der Gesundheit und dem Leben der Tiere, insbesondere der Haustiere, berufen. Er soll an der Hebung der Tierzucht und Verbesserung der Tierhaltung mitwirken sowie die Bevölkerung vor Gefahren und Schäden schützen, die durch Tierkrankheiten und den Genuß von Lebensmitteln und Erzeugnissen tierischer Herkunft entstehen oder übertragen werden können. Er erfüllt damit eine öffentliche Aufgabe.

Der tierärztliche Beruf ist kein Gewerbe.

Ein Tierarzt, der seine Berufspflichten verletzt, unterliegt der Berufsgerichtsbarkeit (§ 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Kammern und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 — GS. NW. S. 376/SGV. NW. 2122 —).

Die Berufsordnung soll dem Tierarzt Wegweiser für sein Verhalten bei Ausübung seines Berufes sein.

I.**Allgemeines****§ 1****Allgemeine Berufspflichten**

(1) Der Tierarzt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei seinem Verhalten innerhalb und außerhalb seines Berufes der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die der tierärztliche Beruf erfordert.

(2) Der Tierarzt ist in der Ausübung seines Berufes grundsätzlich frei. Er kann eine tierärztliche Behandlung, soweit er nicht durch Gesetz *) oder Vertrag zur Behandlung verpflichtet ist, ablehnen, insbesondere dann, wenn er der Überzeugung ist, daß das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Tierbesitzer fehlt.

(3) Der Tierarzt hat gegenüber allen Berufsangehörigen ein kollegiales Verhalten zu zeigen und im freien Wettbewerb mit ihnen sich aller berufsunwürdigen Mittel zu enthalten.

(4) In die Ordnung seiner Berufskörperschaft hat sich der Tierarzt einzufügen; den Beschlüssen und Weisungen der Tierärztekammer, zu denen diese auf Grund der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen befugt ist, hat er Folge zu leisten. Schreiben und Anfragen der Tierärztekammer hat er innerhalb einer angemessenen Frist zu beantworten.

§ 2**Schweigegebot**

(1) Der Tierarzt soll über alle ihm in Ausübung seines Berufes bekannt werdenden Tatsachen Schweigen bewahren, soweit berechnete Belange dies erfordern (§ 13 Abs. 1 der Reichstierärzteordnung). Das Schweigegebot bezieht sich nur auf solche Tatsachen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der tierärztlichen Tätigkeit stehen.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit hat der Tierarzt auch gegenüber seinen Familienangehörigen zu beachten. Seine Gehilfen und diejenigen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an seiner beruflichen Tätigkeit teilnehmen, hat er ebenfalls zur Verschwiegenheit anzuhalten.

(3) Das Schweigegebot gilt nicht, wenn rechtliche, öffentliche oder sittliche Belange die Bekanntgabe seiner Feststellungen erforderlich machen.

§ 3**Fortbildung**

Jeder Tierarzt ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden. Er soll an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten teilnehmen.

II.**Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit****§ 4****Niederlassung**

(1) Die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis ist nur dem Tierarzt gestattet, der sich niedergelassen hat.

(2) Als niedergelassener Tierarzt gilt, wer tierärztliche Tätigkeit in nicht abhängiger, freiberuflicher Form ausübt. Die Praxis ist durch ein Praxisschild (Absatz 8) kenntlich zu machen.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn Tierärzte im öffentlichen Dienst oder im Auftrag von Landwirtschaftskammern, Züchtervereinigungen, Versicherungsgesellschaften oder sonstigen Auftraggebern bestimmte Untersuchungen durchführen. Wird im Rahmen dieser Untersuchungen eine Behandlung erforderlich, so hat der untersuchende Tierarzt den Haustierarzt hiervon zu unterrichten. Absatz 1 gilt ferner nicht für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, soweit ihnen die Ausübung tierärztlicher Praxis als Nebentätigkeit genehmigt ist.

(4) Jeder Tierarzt soll sich vor seiner Niederlassung von der Tierärztekammer beraten lassen. Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jede Praxisänderung hat der Tierarzt der Tierärztekammer unverzüglich mitzuteilen.

(5) In einem Hause, in dem bereits ein Tierarzt eine Praxis betreibt, darf ein anderer Tierarzt eine Praxis ohne Einwilligung des ersteren nicht ausüben.

(6) Verzieht ein Tierarzt unter Beibehaltung seines alten Praxisbereiches, so darf in dem Hause, in dem er bisher seine Praxis ausgeübt hat, innerhalb eines halben Jahres ein anderer Tierarzt eine Praxis nur mit Zustimmung des früheren Praxisinhabers ausüben oder einrichten.

(7) Die Eröffnung, Unterbrechung und Wiederaufnahme der Praxis, die Vertretung, der Wohnungswechsel und

andere für den Verkehr mit dem Tierarzt wichtige Tatsachen dürfen nur in Tageszeitungen und höchstens dreimal bekanntgemacht werden.

(8) Praxisschilder dürfen nur Tierärzte führen, die sich ordnungsgemäß niedergelassen haben. Das Schild soll der Bevölkerung lediglich die Praxisstelle des Tierarztes anzeigen. Es darf nicht aufdringlich und nicht größer als 35 x 50 cm sein. Das Schild darf nur den Namen des Tierarztes, seine akademischen Grade, die Bezeichnung Tierarzt oder Fachtierarzt sowie Angaben über Sprechstunden und Fernsprechnummer enthalten. Als zusätzliche Schilder sind nur Schilder mit den Angaben „Röntgen“ und „Tierklinik“ erlaubt; bei einer Tierklinik darf die Tierart hinzugesetzt werden.

(9) Bei versteckt liegenden Praxisstellen kann ein zweites Praxisschild angebracht werden.

(10) Schilder an der Privatwohnung des Tierarztes, in der Sprechstunden nicht abgehalten werden, sollen den sonst bei Privatwohnungen üblichen Schildern entsprechen.

(11) Bei Wohnungs- oder Praxiswechsel kann der Tierarzt an dem Haus, aus dem er fortgezogen ist, ein Schild mit einem entsprechenden Vermerk bis zur Dauer eines halben Jahres anbringen.

§ 5

Sprechstunden

Der Tierarzt darf außerhalb seiner Praxisräume keine Sprechstunden abhalten. Die Einrichtung von Meldestellen oder Auftragsammelstellen ist untersagt.

§ 6

Ausübung der Praxis im Umherziehen und Fernbehandlung

Die Ausübung des tierärztlichen Berufs im Umherziehen ist verboten. Briefliche Fernbehandlungen ohne Untersuchung der Patienten sind nicht statthaft.

§ 7

Werbung und Anpreisung

Jede Werbung und Anpreisung ist dem Tierarzt untersagt. Insbesondere ist es berufsunwürdig:

1. Für die eigene Praxis tierärztliche Hilfe öffentlich, z. B. in der Presse, oder privat anzubieten und ein derartiges Anbieten durch Dritte zu veranlassen oder zu dulden;
2. die Besprechung von Arzneimitteln oder Heilverfahren in Veröffentlichungen oder auf andere Weise, z. B. in Vorträgen, im Rundfunk, in der Presse oder im Film, mit einer Werbung für die eigene Praxis, eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Arzneimittel zu verbinden;
3. öffentliche Danksagungen oder anpreisende Veröffentlichungen zu veranlassen oder zuzulassen;
4. Krankheitsgeschichten, Operations- und Behandlungsmethoden in anderen als fachwissenschaftlichen Schriften bekanntzugeben;
5. unentgeltliche oder briefliche Behandlung anzukündigen;
6. Gutachten an Firmen oder natürliche Personen abzugeben, die nicht den Zusatz enthalten, daß auf diese Gutachten bei Werbungen in der Presse, in Zeitschriften, in Rundfunk- oder Fernsehsendungen oder auf andere Weise nicht Bezug genommen werden darf.

§ 8

Aufzeichnungen über Untersuchungsbefunde, Feststellungen und Behandlungen

Über wichtige Feststellungen, Untersuchungen oder Behandlungen sind ausreichende Aufzeichnungen anzulegen, die mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren sind.

§ 9

Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen

(1) Tierärztliche Gutachten und Zeugnisse sind unter Beachtung der Regeln der tierärztlichen Wissenschaft und Erfahrungen sorgfältig, sachlich und unparteiisch auszustellen. In Bescheinigungen und Gutachten sind Zweck und Empfänger anzugeben.

(2) Es ist berufsunwürdig, Gutachten oder Zeugnisse für Zwecke der Werbung bei Laien sowie Gefälligkeitsbescheinigungen abzugeben.

(3) Gutachten und Zeugnisse, zu deren Ausstellung der Tierarzt verpflichtet ist, müssen innerhalb einer angemessenen Frist abgegeben werden.

§ 10

Veröffentlichungen

In Veröffentlichungen ist der Tierarzt zu verantwortungsbewußter Objektivität verpflichtet.

§ 11

Übergabe einer Praxis

(1) Eine tierärztliche Praxis darf auf einen anderen Tierarzt nur durch schriftlichen Vertrag übertragen werden. Der Entwurf des Vertrages ist der Tierärztekammer vorzulegen, damit standeswidrige Abreden beanstandet werden können.

(2) Bei Übernahme einer Praxis sind umgehend die Praxisschilder, Briefköpfe und Rezeptformulare auszutauschen; ebenso ist die Änderung der Fernsprecheintragungen zu beantragen.

(3) Die Praxis verstorbener Tierärzte kann längstens für die Dauer eines halben Jahres durch einen anderen Tierarzt fortgeführt werden. In Härtefällen kann die Tierärztekammer diesen Zeitraum bis auf höchstens 3 Jahre verlängern.

§ 12

Tierärztliche Gebühren

(1) Das tierärztliche Honorar muß angemessen sein. Für die Berechnung des Honorars gibt die Gebührenordnung einen Anhalt.

(2) Der Tierarzt kann unbemittelten Tierbesitzern sowie Verwandten und Angehörigen ärztlicher Berufe die Gebühren erlassen.

(3) Der Tierarzt soll seine Honorarforderung in der Regel mindestens vierteljährlich stellen.

(4) Dem Tierarzt ist die Begutachtung von Gebührenberechnungen eines anderen Tierarztes nicht gestattet, es sei denn, daß ein gerichtlicher oder behördlicher Auftrag oder ein Auftrag der Tierärztekammer vorliegt.

III.

Verhalten der Tierärzte untereinander

§ 13

Kollegiales Verhalten

(1) Der Tierarzt hat durch rücksichtsvolles Verhalten seinen Kollegen Achtung zu erweisen. Herabsetzende Äußerungen über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen oder Können eines anderen Tierarztes sind mit der tierärztlichen Berufsehre ebenso wenig vereinbar wie jeder Versuch, einen Kollegen aus seiner Vertrauens- oder Behandlungstätigkeit zu verdrängen.

(2) In Gegenwart von Nichttierärzten ist von Beanstandungen der tierärztlichen Tätigkeit und von Belehrungen abzusehen.

§ 14

Behandlung von Tieren, die bereits von anderen Tierärzten behandelt sind

(1) Wenn ein Tierarzt zur Behandlung eines Patienten gerufen wird und weiß oder den Umständen nach anneh-

men muß, daß dieser bereits in der Behandlung eines anderen Tierarztes gestanden hat, so darf er die Behandlung nur übernehmen, nachdem er sich vergewissert hat, daß die Behandlung durch den erstbehandelnden Tierarzt seitens des Tierbesitzers nicht mehr gewünscht wird. Er hat darauf hinzuwirken, daß der bislang behandelnde Tierarzt durch den Tierbesitzer vor der Übernahme der Behandlung schnellstens verständigt wird. In jedem Falle hat er den erstbehandelnden Tierarzt von der Übertragung der Behandlung selbst zu verständigen.

(2) Wird in Notfällen ein Tierarzt zu einem erkrankten Tier gerufen, das sich bereits in der Behandlung eines anderen z. Z. nicht erreichbaren Berufskollegen befindet, so hat er nach der Notfallbehandlung diesem die weitere Behandlung zu überlassen und ihm von den getroffenen Anordnungen und therapeutischen Maßnahmen Mitteilung zu machen.

(3) Werden in eiligen Fällen mehrere Tierärzte gerufen, so übernimmt der zuerst eingetroffene Tierarzt die Behandlung. Die weitere Behandlung übernimmt der Haustierarzt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit in der Sprechstunde Kleintiere vorgestellt werden.

§ 15

Zuziehung eines weiteren Tierarztes

(1) Der Tierarzt darf den von einem anderen Tierarzt erbetenen Beistand nicht ablehnen, wenn nicht besondere Gründe die Ablehnung rechtfertigen.

(2) Die von dem Tierbesitzer gewünschte Zuziehung eines anderen Tierarztes darf ein Tierarzt nur ablehnen, wenn ihm die gemeinsame Behandlung mit dem betreffenden Tierarzt aus triftigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(3) Wenn ein anderer Tierarzt zugezogen wird, darf das Ergebnis der gemeinsamen Untersuchung nur in einem internen Konsilium besprochen werden. Das Ergebnis teilt der Haustierarzt dem Tierbesitzer mit.

§ 16

Vertretung von Tierärzten

(1) Tierärzte sollen grundsätzlich zur gegenseitigen Vertretung bereit sein.

(2) Die vertretungsweise übernommene Behandlung erkrankter Tiere ist nach Abschluß der Vertretung dem Haustierarzt zu übergeben.

(3) Tierärzte, die auf die Ausübung des tierärztlichen Berufes verzichtet haben, und Tierärzte, deren Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes ruht oder denen durch rechtskräftiges Urteil ein Berufsverbot auferlegt ist, dürfen nicht vertreten werden.

§ 17

Praktikanten, Assistenten, Vertreter, hauptamtliche Besamungstierärzte und Tierärzte im Dienste von Landkreisen und kreisfreien Städten

(1) Tierärzte dürfen Praktikanten nur ausbilden, wenn sie zum Lehtierarzt bestellt sind. Sie sind verpflichtet, die Ausbildung nach den geltenden Ausbildungsvorschriften gewissenhaft durchzuführen und die Praktikanten auf die Berufspflichten des Tierarztes hinzuweisen.

(2) Tierärzte in freier Praxis dürfen höchstens einen Tierarzt als Assistenten beschäftigen. Die Einstellung ist innerhalb einer Woche der Tierärztekammer anzuzeigen; das gleiche gilt, wenn ein Vertreter länger als zwei Wochen beschäftigt werden soll.

(3) Assistenten von Tierärzten in freier Praxis dürfen sich ohne Einwilligung des Praxisinhabers nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung ihrer Tätigkeit im gleichen Praxisbereich oder dessen Nachbarschaft niederlassen.

(4) Tierärzte, die in einer tierärztlichen Praxis vertreten haben, dürfen sich ohne Einwilligung des Praxisinhabers in dessen Praxisbereich oder dessen Nachbarschaft nicht vor Ablauf von 3 Jahren niederlassen.

(5) Im Falle des Todes eines Praxisinhabers gelten bezüglich der Einwilligung nach Absatz 3 oder 4 dessen Angehörige als Praxisinhaber für die Dauer der in § 11 Absatz 3 genannten Zeit.

(6) Im Außendienst tätige hauptamtliche Besamungstierärzte und Tierärzte im Dienste von Landkreisen und kreisfreien Städten dürfen sich nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung ihrer Tätigkeit im gleichen Tätigkeitsbereich oder dessen Nachbarschaft niederlassen. Die Übernahme einer bereits bestehenden Praxis ist zulässig.

§ 18

Gemeinschaftspraxis

(1) Die Errichtung einer Gemeinschaftspraxis bedarf der Schriftform. Der Entwurf des Vertrages ist der Tierärztekammer vorzulegen, damit standeswidrige Abreden beanstandet werden können. Die Auflösung einer Gemeinschaftspraxis ist der Tierärztekammer mitzuteilen.

(2) Die Fortführung einer bei Erlass dieser Berufsordnung schon bestehenden Gemeinschaftspraxis ist der Tierärztekammer mitzuteilen.

(3) Eine Gemeinschaftspraxis darf nur von einer Stelle aus betrieben werden.

(4) Es darf nur ein Telefonanschluß mit evtl. Nebenstellenanlagen betrieben werden.

(5) Die Wegegebühren müssen grundsätzlich von der offiziellen Praxisstelle, an der die Sprechstunden abgehalten werden, in Rechnung gestellt werden.

(6) Wenn die Privatwohnungen nicht in dem gleichen Hause liegen, in dem sich die Praxisstelle, in der die Sprechstunden abgehalten werden, befindet, so darf an den jeweiligen Privatwohnungen kein Praxischild, sondern nur ein Wohnungsschild mit der Berufsbezeichnung und ggf. einem Hinweis auf die Praxisstelle angebracht werden. Diese Wohnungsschilder dürfen die Größe der sonst bei Privatwohnungen üblichen Schilder nicht überschreiten.

(7) Die Bezeichnung der Gemeinschaftspraxis darf die Namen der Partner mit dem jeweiligen akademischen Grad, die Bezeichnung prakt. Tierarzt und nur die Angabe des offiziellen Sitzes der Gemeinschaftspraxis enthalten. Die Angabe von 2 Orten für die Bezeichnung der Gemeinschaftspraxis ist nicht statthaft.

(8) In Briefköpfen darf außer der offiziellen Angabe des Sitzes der Gemeinschaftspraxis ein Zusatz über die Privatwohnung in dezenter, unauffälliger Schrift gebracht werden.

(9) Auf Rezeptformularen ist die Angabe der Privatwohnung nicht statthaft.

(10) Wenn Praxisstelle und Privatwohnung nicht im gleichen Hause liegen, darf an der Praxisstelle auch ein Hinweis auf die Privatwohnung angebracht werden.

(11) Die Telefonbucheintragung für eine Gemeinschaftspraxis darf im alphabetischen Namensregister jeweils bei den Anfangsbuchstaben der Partnernamen, im Branchenverzeichnis und Ärzteverzeichnis nur mit der offiziellen Bezeichnung der Gemeinschaftspraxis gebracht werden.

§ 19

Zuweisung gegen Entgelt

Ein Tierarzt darf erkrankte Tiere einem anderen Tierarzt nicht gegen Entgelt, auch nicht in der Form der Honorarbeteiligung, zuweisen.

IV.

Verhalten der Tierärzte in der Öffentlichkeit und gegenüber Nichttierärzten

§ 20

Tierarzt und Nichttierarzt

Eine gemeinsame Tätigkeit mit Nichttierärzten (berufsmäßige Laienbehandler) ist Tierärzten verboten. Die Inanspruchnahme von Hilfspersonen bei der Ausübung des tierärztlichen Berufes fällt nicht unter diese Bestimmung.

§ 21

Bekämpfung von Mißständen im Heilwesen und
Arzneimittelwesen

(1) Der Tierarzt hat Mißstände im Heilwesen und Arzneimittelwesen zu bekämpfen. Mißstände sind der Tierärztekammer anzuzeigen.

(2) Es ist dem Tierarzt untersagt, irgendwelche Vorteile für die Verordnung und Empfehlung von Geheimmitteln und Geräten zu fordern oder anzunehmen.

(3) Der Tierarzt darf Geheimmittel weder begutachten, empfehlen, verordnen noch vertreiben.

§ 22

Übernahme von Vertretungen

In der freien Praxis tätigen Tierärzten ist es untersagt, Vertretungen für private Tierversicherungen, Instrumenten- oder Arzneimittelfabriken oder -handlungen und dergleichen zu übernehmen.

V.

Verträge

§ 23

Der Tierarzt ist verpflichtet, alle Verträge über tierärztliche Tätigkeit vor ihrem Abschluß der Tierärztekammer vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob die beruflichen Belange gewahrt sind. Ausgenommen sind Verträge mit Gebietskörperschaften sowie Verträge im Rahmen des Besoldungs- oder Tarifrechts.

VI.

Tierärztliche Klinik

§ 24

Die zusätzliche Bezeichnung Tierklinik darf nur geführt werden, wenn für die stationäre Behandlung geeignete Räume und Einrichtungen vorhanden sind. Will ein Tierarzt eine Tierklinik einrichten, so hat er dies vorher der Tierärztekammer anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen gegeben und im übrigen die beruflichen Belange gewahrt sind.

VII.

Fachtierärzte

§ 25

(1) Tierärzte dürfen sich nur als Fachtierärzte bezeichnen, wenn sie von der Tierärztekammer als Fachtierärzte anerkannt sind. Die Anerkennung richtet sich nach der Fachtierarztordnung, die Bestandteil dieser Berufsordnung ist.

(2) Fachtierärzte müssen sich in ihrer Tätigkeit auf das gewählte Sondergebiet beschränken. Die allgemeine tierärztliche Tätigkeit ist ihnen nicht gestattet; Sonntags-, Nacht- und Bereitschaftsdienst sowie ehrenamtliche tierärztliche Tätigkeit sind von dieser Beschränkung ausgenommen.

(3) Fachtierärzte müssen über die notwendige Ausrüstung zur Ausübung ihrer fachtierärztlichen Tätigkeit verfügen.

(4) Die Tierärztekammer kann die Anerkennung als Fachtierarzt zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht oder nicht mehr vorliegen.

VIII.

Schlußbestimmungen

§ 26

Diese Berufsordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

*) § 330 c StGB Unterlassene Hilfeleistung.

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

— MBl. NW. 1963 S. 602.

8051

Durchführung des Sechsten Abschnitts des Jugend-
arbeitsschutzgesetzes
— Gesundheitliche Betreuung —

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 3 — 8428 (III Nr. 17/63) —, d. Innenministers — VI C 1 — 14.21.50 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV A 2 — 11 — 52 — v. 10. 4. 1963

Im Bezugserlaß wird nach Nr. 2.7 folgende Nr. 2.8 eingefügt:

2.8 Der Arbeits- und Sozialminister hat in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Jugendarbeitsschutz ein Merkblatt für Eltern herausgegeben, das sich besonders mit der Durchführung der ärztlichen Untersuchungen beschäftigt. Die Buchdruckerei Fritz Schmitz, Krefeld, fügt bei Versendung der angeforderten UB-Scheine jeweils dieselbe Anzahl Merkblätter bei. Die örtlichen Ordnungsbehörden händigen bei jeder Ausgabe eines UB-Scheins zugleich ein Stück des Merkblatts aus.

Bezug: Gem. RdErl. v. 20. 3. 1962 (SMBl. NW. 8051).

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Oberbergämter,
Bergämter,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Örtlichen Ordnungsbehörden:

nachrichtlich:

An die Ärztekammern.

— MBl. NW. 1963 S. 605

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Senatspräsident G. G o e c k e zum Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts in Münster i. W.; Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. W. R o b e l zum Senatspräsidenten beim Oberverwaltungsgericht in Münster i. W.; Präsident des Verwaltungsgerichts in Münster i. W. Dr. C. G i e r s e zum Senatspräsidenten beim Oberverwaltungsgericht in Münster i. W.; Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. F. H a s s e n k a m p zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts in Münster i. W.; Städt. Rechtsrat Dr. W. F e h r m a n n zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Münster i. W.

Es sind in den Ruhestand getreten: Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts in Münster i. W. Dr. B. L e h m a n n; Senatspräsident beim Oberverwaltungsgericht in Münster i. W. Dr. F. W i t a s c h e k; Verwaltungsgerichtsdirektor Dr. E. F i s c h e r vom Verwaltungsgericht in Düsseldorf; Verwaltungsgerichtsdirektor H. A d e r h o l d vom Verwaltungsgericht in Köln; Verwaltungsgerichtsrat K. S t e i n m e y e r vom Verwaltungsgericht in Köln.

— MBl. NW. 1963 S. 605.

Innenminister

Handbuch des Landtags

Bek. d. Innenministers v. 11. 4. 1963 — I B 1/20 — 11.62

Das Handbuch des Landtags Nordrhein-Westfalen für die 5. Wahlperiode (ab 1962) ist Anfang Januar 1963 erschienen. Es ist gegenüber dem Handbuch für die 4. Wahlperiode noch erweitert worden.

Das Handbuch enthält neben den Biographien und Bildern der Landtagsabgeordneten einen geschichtlichen Überblick über das Land und den Landtag, Übersichten über die Ergebnisse der Landtagswahlen seit 1947, die parteimäßige Zusammensetzung des Landtags nach 1946, die Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen seit 1946 usw. Wie in den bisherigen Ausgaben sind des weiteren die Texte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, der Geschäftsordnung des Landtags und des Landeswahlgesetzes nach dem neuesten Stande mit Inhaltsübersichten und alphabetischen Inhaltsverzeichnissen abgedruckt.

Darüber hinaus sind im Handbuch die Ergebnisse der Landtagswahl vom 8. 7. 1962 mit den dazugehörigen Landesreserverlisten aufgenommen.

Das Handbuch enthält ferner Statistiken, alphabetische und Mitgliederverzeichnisse nach Fraktionen, Ausschußverzeichnisse, graphische Darstellungen über den Aufbau des Landtags und eine Reihe weiterer Übersichten über die Zusammensetzung und über die Arbeit des Landtags Nordrhein-Westfalen und seine Abgeordneten.

Das Handbuch bietet demnach eine umfassende Zusammenstellung aller den Landtag betreffenden Gesetze, Daten und Angaben und ist damit ein wertvolles Nachschlagewerk, dessen Erwerb allen Behörden empfohlen wird.

Das Handbuch wird zu einem Sonderpreis geliefert, den der Landtag durch Bezahlung gewisser Grundkosten ermöglicht. Es ist 518 Seiten stark und kann zum Preis von 8,80 DM in Ganzleinen und von 8,00 DM broschiert bei der Gebrüder Lensing Verlagsanstalt KG, Dortmund, Pressehaus, bezogen werden.

— MBl. NW. 1963 S. 605.

Stiftung und Verkauf von „Gesellschaftsorden“ in der Bundesrepublik

RdErl. d. Innenministers v. 16. 4. 1963 — I C 1/17—65.110

In letzter Zeit sind dem Bundesministerium des Innern Fälle bekannt geworden, in denen Einzelpersonen oder private Organisationen und Institutionen unklarer rechtlicher Grundlage dazu übergegangen sind, eigene Orden zu „stiften“ und diese, teilweise gegen erhebliche Gebühren, zum Erwerb anzubieten. Das Bundesministerium des Innern ist entschlossen, diese Versuche zur Schaffung reiner „Gesellschaftsorden“ mit allen rechtlichen Mitteln zu bekämpfen. Ich bitte Sie daher, mich zu unterrichten, falls Ihnen Fälle solcher Art bekannt werden.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1963 S. 606.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Auflösung des Instituts für forstliche Ertragskunde, Lintorf, in der Forstlichen Forschungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Bonn

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 4. 1963 — I A 1—11

Das Institut für forstliche Ertragskunde, Lintorf, ist mit Wirkung vom 1. 1. 1963 aufgelöst worden. Seine Aufgaben hat das Forsteinrichtungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, übernommen.

— MBl. NW. 1963 S. 606.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1 : 5000

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 4. 1963 — ZC 3 — 5014

Die von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) auf ihrer 28. Tagung beschlossenen Änderungen

des Musterblattes für die Deutsche Grundkarte 1 : 5000 werden hiermit ohne die Änderungen zu Blatt 15 (Unterscheidung der natürlichen und künstlichen Böschungen) für das Land Nordrhein-Westfalen für verbindlich erklärt. Deckblätter zum Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1 : 5000 (Ausgabe 1955) können vom Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, Koblenz, Hochhaus, gegen Berechnung der Selbstkosten zum Preise von 70 Pf je Stück bezogen werden.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 16. 9. 1955 betr. Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1 : 5000; hier: Neufassung (SMBl. NW. 71341).

— MBl. NW. 1963 S. 606.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen

— Stand vom 1. 4. 1963 —

Nach den Beschlüssen des Präsidiums des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. März 1963 hat der Geschäftsverteilungsplan mit Wirkung vom 1. April 1963 nunmehr folgenden Wortlaut:

I. Senat

Bundesbeamtenrecht, Kap. I, § 62 G 131 und Wiedergutmachung gegen Bundesbehörden.

II. Senat

Raubbewirtschaftung einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des § 102 (1) des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956, BGBl. I 523, in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26. September 1957, BGBl. I 1393, und der entsprechenden Streitigkeiten auf Grund des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. August 1953, BGBl. I 1047 ff., ausgenommen Streitigkeiten über Fragen des Abgabenrechts und des Baurechts; Obdachlosenpolizei;

Sachen auf Grund des Gesetzes zur Rückführung der Evakuierten vom 16. März 1953;

Preissachen;

Flüchtlings- und Vertriebenensachen;

Justizverwaltungsangelegenheiten einschl. der Justizprüfungssachen;

Paß- und Meldewesen, Ausländersachen; Staatsangehörigkeitsangelegenheiten;

Zuzugsgenehmigungen; Namensrecht;

Jugendförderung; Jugendschutz;

sonstige anderen Senaten nicht zugeteilte Sachen.

III. Senat

Kommunalrecht (Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Staatsaufsicht, der Wahlen und des Finanz- und Lastenausgleichs);

Verfahren wegen der Staatsaufsicht über sonstige jur. Personen des öffentlichen Rechts sowie wegen deren Verfassung und autonomen Rechte (außer Streitigkeiten aus öffentl.-rechtl. Zwangsversicherung);

Streitigkeiten über Abgaben;

Zwangsbewirtschaftung (mit Ausnahme der Zwangsbewirtschaftung von Räumen und Grundstücken).

IV. Senat

Nichtlandwirtschaftliche Umlegung; Streitigkeiten aus dem Aufbaugesetz und Bundesbaugesetz, soweit nicht der VII. Senat zuständig ist;

Straßen- und Wegeangelegenheiten;

Angelegenheiten des Wirtschaftsverwaltungsrechts;

bergrechtliche Angelegenheiten;

Requisitions- und Besetzungsschäden, Kriegs- und Tumultschäden.

V. Senat

Kultur-, Kirchen-, Hochschul- und Schulsachen (allgemeinbildende Schulen, Sonderschulen, berufsbildende Schulen) sowie Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften;

Wiedergutmachungssachen, soweit nicht gegen Bundesbehörden gerichtet; Entschädigungssachen außerhalb des BEG.;

Vereins- und Versammlungswesen; Presse;

Verfahren nach § 48 Abs. 1 VwGO (Feststellung, daß eine Vereinigung nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist);

Verfahren nach § 53 VwGO (Bestimmung des zuständigen Gerichts).

VI. Senat

Anerkennungssachen nach dem Anerkennungsgesetz NW und seinen Vorläufern (Zonenanweisung und Richtlinien des Sozialministers);

Landespolizeibeamtenrecht und frühere Feldjäger;

Entnazifizierungsabschlußrecht;

Landesbeamtenrecht einschl. § 63 G 131 — ohne Wiedergutmachung —;

Gleichstellung (§ 4 Abs. 2 G 131);

Soldatensachen nach § 52 Nr. 4 VwGO (umfaßt auch Versorgungsrecht der früh. Wehrmacht und des ehem. RAD — §§ 53—55 G 131 —);

Wehrpflichtsachen;

Bundesgrenzschutzsachen;

Richtersachen.

VII. Senat

Bausachen; alle Streitigkeiten aus dem Fluchtliniengesetz mit Ausnahme der Straßenanliegerbeiträge; alle Streitigkeiten aus dem Ansiedlungs- und dem Wohnsiedlungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Aufbaugesetz, soweit um die Erteilung der Baugenehmigung gestritten wird;

Enteignungen von beweglichen Sachen und Rechten, soweit diese nicht zum Grundvermögen gehören;

Streitigkeiten nach dem Polizeiverwaltungsgesetz und dem Ordnungsbehördengesetz, soweit bauliche Anlagen in Frage stehen;

Naturschutz, Verunstaltungsgesetz;

Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungs- und dem Reichsheimstättengesetz; Kleingarten- und Kleinsiedlungssachen;

Forstwirtschaftssachen;

Wasser- und Fischereisachen.

VIII. Senat

Verkehrsangelegenheiten;

Sozialsachen — außer Flüchtlings- und Vertriebenensachen;

Gesundheitswesen;

Streitigkeiten aus öffentl.-rechtl. Zwangsversicherung;

Landwirtschaftssachen;

Jagdsachen;

Ordnungsbehördensachen, soweit nicht bauliche Anlagen in Frage stehen; Enteignung von Grundstücken; sowie alle übrigen öffentl.-rechtlichen Grundstücksangelegenheiten, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist;

Verfahren nach § 24 Abs. 3 VwGO.

IX. Senat

Flurbereinigungssachen.

Disziplinarsenat

Disziplinarsachen.

Fachsenat für Bundespersonalvertretungssachen

Entscheidungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz.

Fachsenat für Landespersonalvertretungssachen

Entscheidungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

— MBl. NW. 1963 S. 606.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

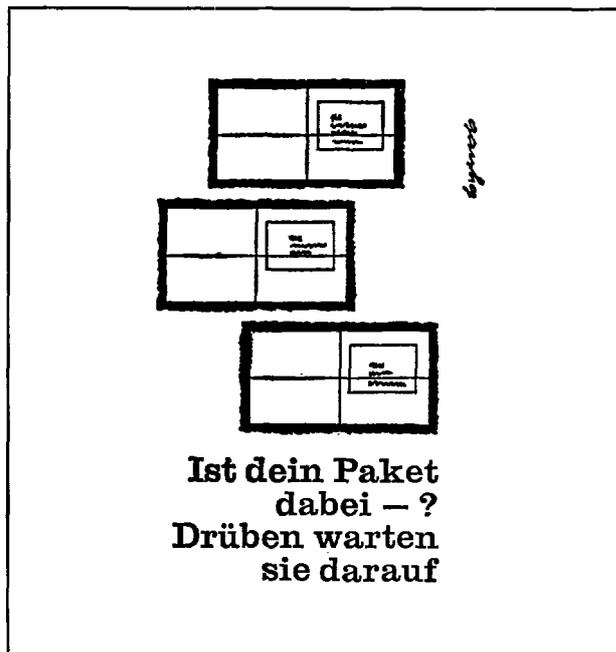
Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1962 —.

Einbanddecken für den Jahrgang 1962 in der Ausführung der Vorjahre (Ganzleinen) sind in Kürze lieferbar.

Der Preis beträgt je Einbanddecke 4,20 DM.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung bei dem August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, erbeten.

— MBl. NW. 1963 S. 607.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.